

## **Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag vom 20.01.2007**

zwischen der

Zahnärztekammer Niedersachsen  
Zeißstraße 11 a  
30519 Hannover

- im Folgenden „**ZÄK Niedersachsen**“ genannt -

und der Firma

medentex GmbH  
Piderits Bleiche 11  
33689 Bielefeld

- im Folgenden „**Entsorger**“ genannt -

### **Präambel**

Zwischen den vertragschließenden Parteien besteht seit dem 20.01.2007 ein Rahmenvertrag, der die Erbringung von Entsorgungsleistungen durch die Firma medentex beinhaltet. Die Parteien beabsichtigen, den bestehenden Rahmenvertrag im Hinblick auf die Einbeziehung des vom Entsorger angebotenen Entsorgungsvertrages Silver zu erweitern. Dies vorausgeschickt, treffen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung zur Einbeziehung des Entsorgungsvertrages Silver in dem bestehenden Rahmenvertrag.

### **§ 1 Gegenstand der Ergänzungsvereinbarung**

- (1) Auf der Grundlage des am 20.01.2007 abgeschlossenen Rahmenvertrages können die Mitglieder der ZÄK Niedersachsen Einzelverträge zur Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen mit der Firma medentex auf der Basis des Entsorgungsvertrages Silver abschließen. Eine Ausfertigung des Entsorgungsvertrages Silver ist dieser Ergänzungsvereinbarung als Anlage 1 beigelegt.

Der Entsorger verpflichtet sich, im Fall des Abschlusses des Entsorgervertrages Silver gegenüber dem Auftraggeber die nachfolgend aufgeführten Reststoffe und Abfälle abzuholen und diese einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Beseitigungs-/Verwertungsanlage zuzuführen:

- ❖ Röntgenbildentwickler in medentex-Sammelbehältern
- ❖ Fixierbäder
- ❖ extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen
- ❖ Amalgamschleifstaub aus Amalgamabscheidern
- ❖ gebrauchte Filtersiebe mit Amalgamresten
- ❖ sonstige Amalgamreste
- ❖ Amalgamüberschüsse gegen Gutschrift
- ❖ gebrauchte Spritzen und Kanülen
- ❖ überlagerte Medikamente und deren Reste
- ❖ Altröntgenfilme, Bleifolien

Der Entsorger verpflichtet sich insbesondere, seine vertraglichen Leistungen unter Beachtung der geltenden umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu erbringen.

- (2) Die Durchführung des Rahmenvertrages geschieht in ständiger Zusammenarbeit mit der ZÄK Niedersachsen. Der Entsorger hat die Pflicht, die ZÄK Niedersachsen über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten und ggf. erforderliche Auskünfte zu erteilen.

Der Entsorger ist verpflichtet, Abfallstoffe einem Recycling-Verfahren zuzuführen, soweit dies möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Der Entsorger verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme seiner Entsorgungsleistungen auf der Basis des Entsorgungsvertrages Silver gegenüber den Mitgliedern der ZÄK Niedersachsen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass keine Pflicht des jeweiligen Zahnarztes zum Abschluss eines Entsorgungsvertrages für Kammermitgliedern besteht und dass Entsorgungsleistungen auf der Basis des Rahmenvertrages bzw. des Entsorgungsvertrages Silver in freiwilliger Form in Anspruch genommen werden können.

- (3) Die ZÄK Niedersachsen verpflichtet sich, den Entsorger bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben zu beraten.

Die ZÄK Niedersachsen berät ihre Kammermitglieder über rechtliche Grundlagen sowie Organisation und Durchführung der Entsorgungsaufgabe. Die ZÄK Niedersachsen übernimmt die sachliche Aufklärung durch die ihr zur Verfügung stehenden Medien.

Auf Wunsch des Entsorgers erklärt sich die ZÄK Niedersachsen bereit, im Umgang mit staatlichen Stellen vermittelnd bzw. beratend tätig zu werden.

## **§ 2 Entsorgungsentgelte bei Abschluss eines Entsorgungsvertrages Silver**

Soweit ein Kammermitglied der ZÄK Niedersachsen den Entsorgungsvertrag Silver mit dem Entsorger abschließen sollte, richtet sich das Entgelt für die Inanspruchnahme der Entsorgungsleistungen nach § 4 der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages, auf die vollinhaltlich verwiesen wird.

## **§ 3 Vertragsbedingungen und Kündigungsfristen**

Soweit dies den Beginn des Entsorgungsvertrages Silver anbelangt richtet sich dieser nach den Bestimmungen des zwischen dem Kammermitglied und dem Entsorger abgeschlossenen Entsorgungsvertrages Silver. Gleiches gilt hinsichtlich der einzuhaltenden Kündigungsfristen.

Soweit es zwischen einem Kammermitglied der ZÄK Niedersachsen und dem Entsorger zum Abschluss eines Entsorgungsvertrages Silver kommen sollte, richten sich die von den Parteien einzuhaltenden Rechten und Pflichten nach den Bestimmungen des Entsorgungsvertrages Silver.

Unter dieser Maßgabe sowie mit Ausnahme der vorstehend getroffenen Vereinbarungen gilt der am 20.01.2007 abgeschlossene Rahmenvertrag unverändert mit den bestehenden Rechten und Pflichten fort.

Bielefeld, den 23.01.2014

Hannover, den 03.02.2014

.....  
medentex GmbH

.....  
Zahnärztekammer Niedersachsen

# Entsorgungsvertrag Silver

Kunden-Nummer :

und  
**medentex GmbH**  
**Piderits Bleiche 11**  
**33689 Bielefeld**

nachfolgend **Auftraggeber** genannt

nachfolgend **Entsorger** genannt

Das Silver-Paket umfasst die praxisüblichen Mengen der unter §4 genannten Praxiskonstellationen und zusätzlich zu den unter dem nachfolgenden §1 aufgeführten Abfälle, die Bereitstellung der medentex Sammelbehälter, die Anfahrt und die Ausstellung der abfallrechtlichen Papiere.

§ 1 Der Entsorger verpflichtet sich, beim Auftraggeber die aufgeführten Abfälle abzuholen und einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Beseitigungs- /Verwertungsanlage zuzuführen.

- ⇒ Röntgenbildentwickler in medentex Sammelbehältern
- ⇒ Röntgenbildfixierer in medentex Sammelbehältern
- ⇒ spitze oder scharfe Gegenstände: ( Abfälle wie Nadeln, Kanülen, Skalpelle und/oder Tupfer, Verbände, Gummihandschuhe )
- ⇒ gebrauchte Filtersiebe aus Absauganlagen in medentex Sammelbehältern
- ⇒ gefüllte Amalgamabscheider-Behälter der Typen Metasys MST-1, Metasys ECO, Dürr Combi oder Dürr Kassette
- ⇒ extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen in medentex Sammelbehältern
- ⇒ Amalgamüberschüsse gegen Gutschrift
- ⇒ leere Amalgamkapseln
- ⇒ Altröntgenfilme

§2 Der Entsorger holt in mindestens **halbjährlichen** Abständen die Abfälle ab und lässt leere medentex Sammelbehälter beim Auftraggeber zurück. Der Entsorger unterrichtet den Auftraggeber rechtzeitig über den Abholtermin und schickt auf dem Postweg in der notwendigen Anzahl die medentex Mehrweg Amalgamabscheider-Behälter zu. Alle vom Entsorger zur Verfügung gestellten Sammelbehälter bleiben Eigentum des Entsorgers, und werden bei nicht erfolgter Rückgabe dem Auftraggeber zum aktuellen Listenpreis in Rechnung gestellt.

§3 Der Auftraggeber verpflichtet sich alle unter §1 genannten Abfälle während der gesamten Laufzeit des Vertrages dem Entsorger zu übergeben.

§4 Der Auftraggeber zahlt für die vom Entsorger übernommenen Abfälle, inklusive der Ausstellung der notwendigen abfallrechtlichen Papiere pro Entsorgungsfahrt nachstehendes Entgelt zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer:

- |                          |                                       |   |
|--------------------------|---------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <b>Paket Silver<sup>digital</sup></b> | <b>5,00 Euro pro Entsorgung für Praxen mit digitalem Röntgen</b>    |
| <input type="checkbox"/> | <b>Paket Silver</b>                   | <b>10,00 Euro pro Entsorgung für Praxen mit intraoralem Röntgen</b> |
| <input type="checkbox"/> | <b>Paket Silver<sup>plus</sup></b>    | <b>20,00 Euro pro Entsorgung für Praxen mit OPG-Röntgen</b>         |

§5 Das unter §4 festgelegte Entgelt gilt während der gesamten Laufzeit des Vertrages, solange das Silber-Fixing in London pro Kilogramm nicht unter 400 € fällt. Die nächste noch anstehende Abholung wird garantiert noch zu den vereinbarten Konditionen durchgeführt. Wenn eine Preisanpassung notwendig ist, wird dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Abholung ein neues Preisangebot schriftlich übergeben. Sollte das neue Preisangebot vom Auftraggeber nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen ab Zugang schriftlich akzeptiert werden, tritt eine Beendigung des Entsorgungsvertrages bezogen auf den Zeitpunkt der letzten Abholung der Abfälle ein.

§6 Der Vertrag ist nach Unterzeichnung zunächst für das laufende sowie für die 3 folgenden Kalenderjahre gültig. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende von einem der Vertragspartner schriftlich per Einschreiben gekündigt wird. Bei Praxisaufgabe steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zu. Im Todesfall des Zahnarztes und bei Nichteintritt in den Vertrag eines eventuellen Nachfolgers erlischt der Vertrag mit sofortiger Wirkung, wobei dann eine abschließende außerordentliche Entsorgung durchgeführt wird.

Der Auftraggeber wird ausdrücklich auf die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Entsorgers hingewiesen, von denen er Kenntnis genommen hat und die Vertragsbestandteile sind.

# Entsorgungsvertrag Silver<sup>SR</sup>

Kunden-Nummer :

nachfolgend **Auftraggeber** genannt

und

**medentex GmbH**  
**Piderits Bleiche 11**  
**33689 Bielefeld**

nachfolgend **Entsorger** genannt

Das Silver-Paket umfasst die praxisüblichen Mengen der unter §4 genannten Praxiskonstellationen und zusätzlich zu den unter dem nachfolgenden §1 aufgeführten Abfälle, die Bereitstellung der medentex Sammelbehälter, die Anfahrt und die Ausstellung der abfallrechtlichen Papiere.

§ 1 Der Entsorger verpflichtet sich, beim Auftraggeber die aufgeführten Abfälle abzuholen und einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Beseitigungs- /Verwertungsanlage zuzuführen.

- ⇒ Röntgenbildentwickler in medentex Sammelbehältern
- ⇒ Röntgenbildfixierer in medentex Sammelbehältern
- ⇒ spitze oder scharfe Gegenstände: ( Abfälle wie Nadeln, Kanülen, Skalpelle und/oder Tupfer, Verbände, Gummihandschuhe )
- ⇒ gefüllte Amalgamabscheider-Behälter vom Typ **Sirona Rotor**
- ⇒ extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen in medentex Sammelbehältern
- ⇒ Amalgamüberschüsse gegen Gutschrift
- ⇒ leere Amalgamkapseln
- ⇒ Altröntgenfilme

§2 Der Entsorger holt in mindestens **halbjährlichen** Abständen die Abfälle ab und lässt leere medentex Sammelbehälter beim Auftraggeber zurück. Der Entsorger unterrichtet den Auftraggeber rechtzeitig über den Abholtermin. Alle vom Entsorger zur Verfügung gestellten Sammelbehälter bleiben Eigentum des Entsorgers, und werden bei nicht erfolgter Rückgabe dem Auftraggeber zum aktuellen Listenpreis in Rechnung gestellt.

§3 Der Auftraggeber verpflichtet sich alle unter §1 genannten Abfälle während der gesamten Laufzeit des Vertrages dem Entsorger zu übergeben.

§4 Der Auftraggeber zahlt für die vom Entsorger übernommenen Abfälle, inklusive der Ausstellung der notwendigen abfallrechtlichen Papiere pro Entsorgungsfahrt nachstehendes Entgelt zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer:

- |                          |                                       |   |
|--------------------------|---------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | <b>Paket Silver<sup>digital</sup></b> | <b>5,00 Euro pro Entsorgung für Praxen mit digitalem Röntgen</b>    |
| <input type="checkbox"/> | <b>Paket Silver</b>                   | <b>10,00 Euro pro Entsorgung für Praxen mit intraoralem Röntgen</b> |
| <input type="checkbox"/> | <b>Paket Silver<sup>plus</sup></b>    | <b>20,00 Euro pro Entsorgung für Praxen mit OPG-Röntgen</b>         |

§5 Das unter §4 festgelegte Entgelt gilt während der gesamten Laufzeit des Vertrages, solange das Silber-Fixing in London pro Kilogramm nicht unter 400 € fällt. Die nächste noch anstehende Abholung wird garantiert noch zu den vereinbarten Konditionen durchgeführt. Wenn eine Preisanpassung notwendig ist, wird dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Abholung ein neues Preisangebot schriftlich übergeben. Sollte das neue Preisangebot vom Auftraggeber nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen ab Zugang schriftlich akzeptiert werden, tritt eine Beendigung des Entsorgungsvertrages bezogen auf den Zeitpunkt der letzten Abholung der Abfälle ein.

§6 Der Vertrag ist nach Unterzeichnung zunächst für das laufende sowie für die 3 folgenden Kalenderjahre gültig. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende von einem der Vertragspartner schriftlich per Einschreiben gekündigt wird. Bei Praxisaufgabe steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zu. Im Todesfall des Zahnarztes und bei Nichteintritt in den Vertrag eines eventuellen Nachfolgers erlischt der Vertrag mit sofortiger Wirkung, wobei dann eine abschließende außerordentliche Entsorgung durchgeführt wird.

Der Auftraggeber wird ausdrücklich auf die umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Entsorgers hingewiesen, von denen er Kenntnis genommen hat und die Vertragsbestandteile sind.